

Ausführungsgesetz zum Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (AGDG.EKD)¹

Vom 12. November 2009

(KABl. 2009 S. 323)

§ 1

(Zu § 4 DG.EKD)

Disziplinaufsichtführende Stelle

Disziplinaufsichtführende Stelle ist das Landeskirchenamt. Disziplinaufsichtführende Stelle für Mitglieder des Landeskirchenamtes ist die Kirchenleitung.

§ 2

(Zu § 14 DG.EKD)

Ausschluss der Versetzung auf eine andere Stelle

Die Disziplinarmaßnahme der Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle ist ausgeschlossen.

§ 3

(Zu § 47)

Disziplinarkammer

Disziplinargericht des ersten Rechtszuges ist die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 4

(Zu § 84)

Begnadigungsrecht

Das Begnadigungsrecht wird von der Kirchenleitung ausgeübt.

¹ Redaktioneller Hinweis: Das Ausführungsgesetz zum Disziplinalgesetz der EKD ist von der Landessynode als Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Neuordnung des Ausführungsgesetzes zum Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung des Predigergesetzes am 12. November 2009 beschlossen und gemäß Artikel 3 Absatz 1 zum 1. Juli 2010 in Kraft gesetzt worden.

